

Hundesteuer

Die Gemeindeversammlung
- gestützt auf § 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz)
vom 7. November 2006¹⁾ -
beschliesst:

§ 1²⁾

¹ Die jährlich vom Halter oder der Halterin für jeden meldepflichtigen Hund auf dem Gebiet der Stadt Grenchen zu entrichtende Hundesteuer wird durch den Gemeinderat festgelegt.³⁾

² Die Steuer ist vom Gemeinderat gestützt auf die kantonale Gesetzgebung auf einen Betrag zwischen Fr. 50.00 bis maximal Fr. 200.00 je Hund und Jahr festzulegen.

³ Die Bildung verschiedener Hundekategorien (mit/ohne Halterbewilligung) und eine Abstufung der Steuer für den ersten Hund und die weiteren Hunde sind möglich.

§ 2

Die Mahngebühr pro Mahnung beträgt Fr. 50.--.⁴⁾

§ 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschlossen am 18. Dezember 2007 (GVB Nr. 3947).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Der Stadtschreiber
François Scheidegger

Die von der Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2016 (GBV Nr. 1081) beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Stadtpräsident
François Scheidegger

Die Stadtschreiberin
Luzia Meister

¹⁾ BGS 614.71

²⁾ § 1 in der Fassung gemäss GBV Nr. 1081 vom 15. Dezember 2016: Absatz 1 geändert (Delegation); Absätze 2 und 3 neu.

³⁾ Zusätzlich ist gestützt auf § 115 Abs. 1 Bst. c) Gebührentarif des Kantons Solothurn vom 8. März 2016, BGS 615.11, eine Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle von Fr. 40.-- (Stand 15. Juli 2016) geschuldet.

⁴⁾ Soweit nicht die Mahngebühr von Fr. 50.-- gemäss § 115 Bst. d) Gebührentarif des Kantons Solothurn vom 8. März 2016, BGS 615.11, Anwendung findet.